

EINWOHNERGEMEINDE

BOLKEN



Reglement
über die Benützung der öffentlichen
Bauten, Schul- und Sportanlagen

Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Zweck
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Raumprogramm
- § 4 Organe
- § 5 Benützung durch Schule und Vereine
- § 6 Benützung durch auswärtige Vereine
- § 7 Beeinträchtigung
- § 8 Sorgfaltspflicht, Sauberkeit
- § 9 Rauchverbot
- § 10 Benützung des Rasens/Kletterbaums
- § 11 Parkieren
- § 12 Hunde
- § 13 Fundgegenstände
- § 14 Grossreinigung

B. Schulhaus/Kindergarten

- § 15 Grundsatz
- § 16 Schulhausordnung
- § 17 Zugang von Schülern
- § 18 Rauchverbot

C. Mehrzweckhalle/Turnhalle

- § 19 Umfang der Benützung
- § 20 Benützung ausserhalb des Belegungsplans
- § 21 Proben vor grösseren Anlässen
- § 22 Übergabe und Rückgabe
- § 23 Reinigung
- § 24 Ruhe und Ordnung
- § 25 Zugang zu den Räumen
- § 26 Verhaltensregeln
- § 27 Geräte und Anlagen
- § 28 Ort für sportliche Aktivitäten
- § 29 Schuhwerk
- § 30 Türschliessung
- § 31 Benützung der Geräte durch Jugendliche
- § 32 Versorgen der Geräte
- § 33 Ausleihen von Material, Meldung beschädigter Geräte
- § 34 Tische und Stühle
- § 35 Zusätzliche Bühnen, Bars und andere Einrichtungen

D. Aussenanlagen

- § 36 Verfügbarkeit der Spielwiese
- § 37 Üben mit Hanteln und Kugeln
- § 38 Benützungsdauer
- § 39 Abstellplätze für Fahrzeuge

E. Mehrzweckhalle

- § 40 Benützungsregelung
- § 41 Reinigung

F. Küche

- § 42 Küchenverantwortlicher
- § 43 Lebensmittelhygiene, Lebensmittelkontrolle

G. Wirtebewilligung und Alkoholausschank

- § 44 Wirtebewilligung
- § 45 Alkoholausschank

H. Bühne, Bühnentor, Licht / Audio

- § 46 Bühne, Bühnenverantwortlicher, Licht / Audio
- § 47 Bühnentor
- § 48 Benützungsgesuch

I. Lagerraum und Zivilschutzraum

- § 49 Zuweisung des Lagerraumes
- § 50 Benützung der Zivilschutzräume
- § 51 Zuständigkeit und Benützung der Schiessanlage
- § 52 Benützung der Kellerräume
- § 53 Archiv

J. Spielplätze

- § 54 Unterhalt
- § 55 Schulhaus
- § 56 Günscheler

K. Erteilung von Bewilligungen, Regelungen der Schlüssel (Badge)

- § 57 Benützungsgesuche
- § 58 Schlüsselverwaltung

L. Haftung

- § 59 Haftung bei Schäden
- § 60 Beschädigungen
- § 61 Lärm
- § 62 Veränderungen an Gebäuden

M. Aufsicht, Pflege, Unterhalt

- § 63 Aufsicht
- § 64 Befolgen des Reglements
- § 65 Sauberkeit

N. Sicherheitsbestimmungen

- § 66 Fluchtwege
- § 67 Feuerlöscher
- § 68 Feuerwache/Dekoration
- § 69 Deckenscheinwerfer
- § 70 Kontrolle
- § 71 Sanitätszimmer

§ 72 Verantwortlichkeit

O. Gebühren und Entschädigungen

§ 73 Gebührentarif

§ 74 Entschädigung Hauswartung

§ 75 Abfallentsorgung

P. Strafbestimmungen

§ 76 Strafbestimmungen

Q. Schlussbestimmungen

§ 77 Inkraftsetzung

Anhang 1 Weisungen für die Benützung der Turnhalle und Aussenanlagen (Verhaltensregeln)

Anhang 2 Gebühren für die Benützung der Mehrzweckhalle für bewilligungspflichtige Anlässe

Anhang 3 Feuerlöscher

Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

Der Gemeinderat Bolken erlässt das vorliegende Benützungsreglement für die öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen.

A. Allgemeines

§ 1

Zweck
meinde

- 1) Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde Bolken, der Benutzer und aller verantwortlichen Personen in Bezug auf die Benützung der Schul-, Sport- und Gemeindeanlagen.
- 2) Soweit es den Schulbetrieb berührt, gilt es auch für den Kindergarten und die Primarschule Bolken und wird durch die Schulordnung der RSAW ergänzt.

§ 2

Zuständigkeit

- 1) Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er kann Sonderregelungen treffen und Ausnahmeverfügungen erteilen.

§ 3

Raumprogramm

- 1) Die Schul-, Sport- und Gemeindeanlagen umfassen folgende Lokalitäten bzw. Einrichtungen:
 1. Schulräume
 - 1.1 Schulhaus mit Pausenplatz
 - 1.2 Kindergarten im Mehrzweckgebäude
 - 1.3 Schulräume im Mehrzweckgebäude
 - 1.4 Werk- / Musikzimmer
 - 1.5 Lehrerzimmer im Mehrzweckgebäude
 2. Sportanlagen
 - 2.1 Turnhalle mit Garderoben, Duschen, Geräteraum, Kellerraum für Vereine
 - 2.2 Aussenanlage mit Steinplatz, Brunnen, Spielwiese mit Fussballtoren, Kletterbau, Weitsprunganlage
 3. Gemeindeanlagen
 - 3.1 Mehrzweckhalle
 - 3.2 Küche
 - 3.3 Bühne mit Bühnenmagazin
 - 3.4 Lagerraum
 - 3.5 Zivilschutzraum
 - 3.6 Schießkeller
 - 3.7 Archiv
 - 3.8 Feuerwehrmagazin
 - 3.9 Vereinsraum
 - 3.10 Gemeindebüro

§ 4

Organe

- 1) Der Gemeinderat ist für die Gemeindeanlagen gemäss Art. 3 und alle übrigen nicht erwähnten Räumlichkeiten und Anlagen der Einwohnergemeinde Bolken zuständig.

- 2) Die Hauswartung überwacht das Einhalten der Benützungsvorschriften gemäss vorliegendem Reglement und den getroffenen Vereinbarungen. Sie führt entsprechende Kontrollen durch.
Die Benützer haben sich an die speziellen Weisungen und Anordnungen der Hauswartung zu halten. Diese hat reglement- und weisungswidriges Verhalten der Schulleitung oder dem Gemeinderat zu melden.
- 3) Der Veranstalter hat mit dem Gesuch eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese Person ist für die Übernahme und Rückgabe inkl. allfälligen Inventars verantwortlich und ist während der ganzen Veranstaltung für die Hauswartung Ansprechperson.

§ 5

Benützung durch Schule und Vereine

- 1) Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Soweit sie nicht durch die Schule benutzt werden, können die Anlagen den ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen der Gemeinde Bolken für fest zu bestimmenden Zeiten zur Benützung überlassen werden. Dazu ist die Bewilligung bei der Gemeinde einzuholen.
- 2) Das Schulhaus, der Kindergarten und die Schulräume sind grundsätzlich nur der Schule vorbehalten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat nach Absprache mit der betreffenden Lehrkraft.
- 3) Während dem Schulbetrieb ist die Schulordnung für die Turnhalle und die Aussenanlagen verbindlich.
Als Unterrichtszeit gilt die Zeit von Montag- Freitag 07.30 – 17.00 Uhr

§ 6

Benützung durch auswärtige Vereine

- 1) Eine Vermietung an auswärtige Vereine und Organisationen wird auf Anfrage durch den Gemeinderat bewilligt.

§ 7

Beeinträchtigung

- 1) Durch die Benützung der Lokalitäten darf der Schulunterricht nicht gestört werden.

§ 8

Sorgfaltspflicht, Sauberkeit

- 1) Im Freien benutzte Geräte sind vor dem Wegräumen zu reinigen. Alle Räume dürfen nur mit sauberen Schuhen (ohne Stollen und Nocken) betreten werden.
- 2) Allen Benützern werden die Schonung und Reinhaltung der Lokale, Einrichtungen und Aussenanlagen zur Pflicht gemacht.

§ 9

Rauchverbot

- 1) Das Rauchen ist in allen öffentlichen Räumen und auf dem Schulareal grundsätzlich untersagt. Dieses Rauchverbot gilt auch für die Turnhalle, Bühne, Foyer, Garderoben, Geräteraum, Zivilschutzraum etc.
- 2) Bei Veranstaltungen kann der Gemeinderat für den Pausenplatz auf Antrag eine Ausnahmebewilligung erteilen. In diesem Fall muss ein Aschenbecher aufgestellt werden.

§ 10

Benützung des Rasens / Kletter-Baums

- 1) Der Rasen darf grundsätzlich nur bei abgetrockneter Oberfläche benützt werden.
Die Hauswartung entscheidet, wann der Rasen zur Benützung gesperrt wird.

Die Sperrung erfolgt mittels Tafel und bei Bedarf mit Absperrband.

- 2) Auf der Rasenfläche darf nicht gewirkt werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Glaswaren auf den Rasen gelangen.
- 3) Der Kletterbaum ist kein Bestandteil des Rasenplatzes und darf bei jeder Witte rung benutzt werden.

§ 11

- Parkieren
- 1) Trottinets, Fahrräder und Mofas dürfen nicht an die Gebäudemauern, Umzäunungen, auf dem Rasenplatz oder dergleichen gestellt werden.
 - 2) Das Befahren der Rasenfläche, von Treppen, Anlagen und Kinderspielplätzen ist verboten (inkl. Fahrrad und Trottinet).
 - 3) Autos sind nur auf den vorgesehenen Parkplätzen zu parkieren. Während der Schulzeit ist das Parkieren auf dem Schulhausvorplatz nicht gestattet.
 - 4) Bei grossen Veranstaltungen ist bei der Gemeinde ein Parkplatzkonzept einzureichen. Das Parkverbot vor dem Feuerwehrmagazin ist strikte einzuhalten.
 - 5) Der Zugang zum Mehrzweckgebäude muss immer gewährleistet werden.

§ 12

- Hunde
- 1) Auf dem ganzen Areal (Rasen, Kinderspielplatz, Schulhausareal, Mehrzweck gebäude) sind Hunde nicht erlaubt.

§ 13

- Fundgegenstände
- 1) In den Anlagen liegengelassene Gegenstände sind der Hauswartung zu übergeben. Die Fundgegenstände werden ein halbes Jahr aufbewahrt und danach fachgerecht entsorgt.

§ 14

- Grossreinigung
- 1) Während der Grossreinigungszeit (ein- bis zweimal/Jahr) bleiben Schulhaus, Kindergarten und Mehrzweckgebäude für ein bis zwei Wochen geschlossen (während Ferienzeit). Die Daten sind bei der Gemeindeverwaltung zu entnehmen oder können unter www.bolken.ch eingesehen werden.

B. Schulhaus/Kindergarten

§ 15

- Grundsatz
- 1) Das Schulhaus, der Kindergarten und die Schulzimmer im Mehrzweckgebäude stehen grundsätzlich nur der Schule zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat nach Absprache mit der Schule.

§ 16

- Schulhausordnung
- 1) Die Schulhausordnung der RSAW ist für alle Lehrpersonen und Schüler verbindlich. Sie kann unter www.rsw.net aufgerufen werden.

§ 17

- Zugang von Schülern
- 1) Schülern ist der Eintritt in sämtliche Räumlichkeiten nur in Anwesenheit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

§ 18

- Rauchverbot 1) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulareal verboten.

C. Mehrzweckhalle/Turnhalle

§ 19

- Umfang der Benützung 1) Die Turnhalle mit den vorhandenen Einrichtungen steht zur Verfügung:
a) der Schule und Kindergarten Bolken während der Unterrichtszeit
b) der Gemeinde (Einwohner-, Ortsbürger- und Kirchgemeinden) zur Abhaltung von Versammlungen, Informationsveranstaltungen und kulturellen Anlässen
c) den Dorfvereinen und Institutionen der Gemeinde Bolken zu Übungszwecken sowie für kulturelle Anlässe, sportliche Veranstaltungen und zur Abhaltung von grösseren Versammlungen
d) den Einwohnern von Bolken für private Anlässe
e) auswärtigen Vereinen und Mietern

2) Der Belegungsplan wird durch die Gemeindeverwaltung sichtbar aufgehängt und in der Datenbank unter www.bolken.ch eingetragen.

3) Die Turnhalle und deren Einrichtungen dürfen für Anlässe, bei welchen keine Gewähr für eine einwandfreie Durchführung besteht, nicht benutzt werden.

4) Der Gemeinderat kann genehmigte Veranstaltungen jederzeit stornieren.

§ 20

- Benützung ausserhalb des Belegungsplans 1) Für kurzfristige Benützungswünsche (für zusätzliche Turnstunden oder Musikproben) kann nach Absprache mit der Hauswartung, die Gemeindeverwaltung ausserhalb des Belegungsplans eine Bewilligung erteilen. Priorität haben Fixzuweisungen.

§ 21

- Proben vor grösseren Anlässen 1) Bei Theateraufführungen, Konzerten, Fasnacht oder ähnlichen Veranstaltungen, bei welchen die Bühne benutzt wird, ist frühzeitig ein Probeplan zu erstellen.

§ 22

- Übergabe und Rückgabe 1) Die Übergabe wird spätestens eine Woche vor dem Anlass mit der Hauswartung vereinbart. Diese übergibt die Halle am vereinbarten Termin dem Veranstalter. Frühestens nach Beendigung des Schulunterrichts. Ausnahmen müssen bei der Gemeinde beantragt werden.

2) Der Zeitpunkt für die vorgesehene Rückgabe ist auf dem Benützungsgesuch zu melden. Der Veranstalter hat die von der Schule benötigten Räume am gleichen Tag zu übergeben. Bei Freitag- und Samstagveranstaltungen, spätestens am Sonntag. Die Rückgabe erfolgt nach Abmachung mit der Hauswartung und wird von dieser dokumentiert.

§ 23

- Reinigung 1) Der Veranstalter hat gemäss Anweisung der Hauswartung folgende Arbeiten auf eigene Kosten zu übernehmen:

- Bestuhlung und Abräumen der Halle und aller benützten Nebenräume
 - Kehren (Besen) aller benützten Räumlichkeiten
 - Alle Toiletten spülen und Abfalleimer leeren
 - Einwandfreie Reinigung der Küche und deren Einrichtungen. Die Küche wird speziell abgenommen
 - Kehren (Besen) der Bühne
- 2) Das Putzmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und von der Hauswartung erklärt.
 - 3) Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, ist die Hauswartung (nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat) berechtigt, Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters zu reinigen oder reinigen zu lassen. Die Finanzverwaltung zieht in diesem Falle dem Veranstalter nach Aufwand die Kosten von der Kautionssumme ab.

§ 24

- Ruhe und Ordnung
- 1) Für Ruhe und Ordnung hat der Veranstalter im angemessenen Rahmen zu sorgen. Er ist u.a. auch für die einwandfreie Zufahrt und Parkordnung rund um das Gemeindezentrum verantwortlich. Eine Stunde vor einem Anlass sind 1 bis 2 Personen für die Parkordnung einzusetzen.

- 2) Die Zufahrt für die Feuerwehr und die Sanität muss dauernd gewährleistet sein. Es dürfen keine Parkgebühren erhoben werden. Wird die Feuerwehr beansprucht, so hat der Veranstalter diese direkt zu entschädigen.

§ 25

- Zugang zu den Räumen
- 1) Schülern ist der Eintritt in sämtliche Räumlichkeiten nur in Anwesenheit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.
 - 2) Den Vereinen stehen die Räume gemäss Belegungsplan zur Verfügung, die Kinder und Jugendlichen betreten die Räumlichkeiten erst nach Eintreffen der Leiter.

§ 26

- Verhaltensregeln
- 1) Im Anhang 1 sind für die Schule und die Vereine Verhaltensregeln definiert.

§ 27

- Geräte und Anlagen
- 1) Die Musikanlagetür und die Zugänge zur Bühne müssen immer abgeschlossen werden. Die Anlagen dürfen nur durch die Hauswartung instruierten Personen bedient werden (Beleuchtung, Lautsprecheranlage etc.).

§ 28

- Ort für sportliche Aktivitäten
- 1) Sportliche Aktivitäten sind nur in der Turnhalle zulässig. Das Foyer und das Treppenhaus dürfen nicht zu Übungszwecken benutzt werden.

§ 29

- Schuhwerk
- 1) Die Turnhalle darf für sportliche Betätigungen nur in sauberen und trockenen Turnschuhen (Hallenschuhe) ohne abfärbende Sohle betreten werden. Die Lehrer- und Lehrpersonen kontrollieren regelmässig das Schuhwerk.

§ 30

Türschliessung

- 1) Sämtliche Eingänge zum Mehrzweckgebäude sowie die benutzten Räume sind von den verantwortlichen Lehrpersonen, Leiterinnen und Leitern nach dem Verlassen abzuschliessen. Der zuletzt benützende Verein muss vor der Türschliessung eine Gebäudekontrolle durchführen, d.h. in den Räumlichkeiten nachsehen, ob alle Personen das Gebäude verlassen haben. Die Fenster sind überall zu schliessen und das Licht zu löschen.
- 2) Um 22.30 Uhr sollten sämtliche Räume geschlossen sein. Ausgenommen an Veranstaltungen.

§ 31

Benützung der Geräte durch Jugendliche

- 1) Schülern und Jugendriegler dürfen nur unter Anwesenheit der Lehr- und Leiterpersonen Geräte benützen, bereitstellen und wieder versorgen. Die Kletterstangen und die Sprossenwand darf von Kindern nur unter Aufsicht erklimmen werden.

§ 32

Versorgen der Geräte

- 1) Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an dem für sie vorgesehenen Platz zu versorgen. Geräte ohne Rollen müssen getragen werden. Die Lehr-, Leiterpersonen sind für einen aufgeräumten Geräteraum verantwortlich.

§ 33

Ausleihen von Material, beschädigte Geräte

- 1) Die mobilen Einrichtungen der Turnhalle und des Geräteraumes, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde ausgeliehen werden.
- 2) Fehlende oder beschädigte Geräte sind sofort der Hauswartung zu melden.

§ 34

Tische und Stühle

- 1) Die in der Mehrzweckhalle deponierten Tische und Stühle sind ein Bestandteil des Hallen-Inventars. Dieses Mobiliar darf nur unter ausdrücklicher Bewilligung des Gemeinderates ausserhalb der Schul- und Sportanlage Bolken verwendet werden. Dem Mobiliar ist Sorge zu tragen.

§ 35

Zusätzliche Bühnen Bars und andere Einrichtungen

- 1) Werden zusätzliche Bühnen, Abschränkungen, Bars, Dekorationen, Beleuchtungen (z.B. Paletten, Barelemente, Holzkisten, Kühlschränke in der Turnhalle) sowie andere Einrichtungen in der Halle für Veranstaltungen aufgestellt oder installiert, so ist dem Gemeinderat mindestens einen Monat vor Veranstaltung ein Plan/Konzept einzureichen.

D. Aussenanlagen

§ 36

Verfügbarkeit der Spielwiese

- 1) Die Spielwiesen dürfen grundsätzlich nur bei abgetrockneter Rasenfläche benutzt werden. Die Hauswartung entscheidet, wann die Spielwiesen zur Benützung gesperrt wird.
- 2) Das Fussballspielen ist nur auf der Spielwiese gestattet.
- 3) Auf dem Schulhausplatz ist das Ballspielen jeglicher Art während dem Schulunterricht untersagt. Die Schulleitung kann Ausnahmen gestatten.

- 4) Der Kletterbaum darf auch bei gesperrtem Rasen benutzt werden.

§ 37

Üben mit Hanteln und Kugeln

- 1) Das Üben mit Steinen, Hanteln und Kugeln ist nur in der Weitsprunggrube erlaubt. Das werfen auf den Rasen ist untersagt.

§ 38

Benützungsdauer

- 1) Die Aussenanlagen dürfen wie folgt benutzt werden:

Schulanlagen:

Montag bis Freitag 17.00 – 20.30 Uhr

Samstag und Sonntag / Ferien 10.00 – 20.30 Uhr

Günscheler Spielplatz:

Montag bis Freitag 09.00 – 20.00 Uhr

Samstag und Sonntag / Feiertage 10.00 – 20.00 Uhr

§ 39

Abstellplätze für Fahrzeuge

- 1) Siehe § 11

E. Mehrzweckhalle

§ 40

Benützungsregelung

- 1) Für die Benützung der Mehrzweckhalle muss rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Anlassbeginn, ein Belegungsgesuch eingereicht werden.
Fixe Zuteilungen haben:
- Kindergarten und Primarschule Bolken
 - Seniorennachmittage
 - Kirchgemeinde
- 2) Die Übergabe erfolgt jeweils frühestens 1 Tag vor Belegung durch die Hauswartung, unter gleichzeitiger Abgabe des Schlüssels und des Reglements/Anhangs (gegen Unterschrift). Die Rückgabe erfolgt gemäss Angaben der Hauswartung, spätestens 1 Tag nach Belegung.
Der Zeitpunkt für die vorgesehene Übergabe und Rückgabe ist auf dem Benützungsgesuch zu melden. Die Übergabezeit ist spätestens 1 Woche vor der Übernahme mit der Hauswartung auszumachen.

§ 41

Reinigung

- 1) Der Boden ist besenrein zu reinigen. Tische und Stühle sind in gereinigtem und trockenem Zustand wieder an die für sie bestimmten Orte zu versorgen.

F. Küche

§ 42

Küchen-Verantwortlicher

- 1) Für die Benützung und Bedienung der Küche stellen die Veranstalter einen Küchenverantwortlichen. Die Bedienung der Küchengeräte, Geschirrspüler, Lüftung, Kühlschubladen und die Ordnung des Geschirrs wird diesem von der Hauswartung erklärt. Diese übernimmt mit der Hauswartung frühestens 1 Tag vor der Veranstaltung die

Küche und übergibt sie spätestens 1 Tag nach dem Anlass wieder. Die Übergabezeit ist spätestens 1 Woche vor der Übernahme mit der Hauswartung auszumachen.

- 2) Der Schlüssel und der Anhang 2, wird bei der Übergabe gegen Quittung an den Benutzer abgegeben.
- 3) Für die Reinigung und Rückgabe ist genügend Zeit einzuplanen. Die Rückgabe erfolgt nach Anhang 2.

§ 43

- Lebensmittelhygiene, Lebensmittelkontrolle¹⁾ Das Merkblatt, «Führen von Restaurationsbetrieben an Festen, Anlässen und Messen» des Gesundheitsamts Solothurn, ist ein Bestandteil der Wirtebewilligung bei Festanlässen. Diese ist zu beachten und dient als Reglement.

G. Wirtebewilligung und Alkoholausschank

§ 44

- Wirtebewilligung¹⁾ Das Formular „Gesuch für Anlassbewilligung“ kann bei der Gemeindeverwaltung abgeholt oder auf www.bolken.ch heruntergeladen werden und muss mindestens 1 Monat vor Anlassbeginn bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

§ 45

- Alkoholausschank¹⁾ Sofern Alkohol ausgeschenkt wird, sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Leitsätze des Gemeinderates bei Anlässen zu beachten. Wein, Bier und gereiner Most dürfen nur an über 16-jährige verkauft werden. Spirituosen, Alcopops, Shots und Aperitif dürfen nur an über 18-jährige verkauft werden. Entsprechende Hinweise sind an den Verkaufsstellen anzubringen.
2) Die Veranstalter sind dafür besorgt, dass diesbezügliche Alterskontrollen strikte vorgenommen werden (gemäss Merkblatt „Safeway“).

H. Bühne / Bühnentor / Licht / Audio

§ 46

- Bühne, Bühnenverantwortlicher
Licht / Audio¹⁾ Bei Veranstaltungen mit Bühnenbenützung übernimmt der Veranstalter die Bühne mit deren Einrichtungen frühestens 1 Tag vor der Veranstaltung (oder Proben) bei der Hauswartung und übergibt diese spätestens 1 Tag nach dem Anlass auch wieder an die Hauswartung. Schäden sind unverzüglich der Hauswartung zu melden. Der Übernahmezeitpunkt ist spätestens 1 Woche vor der Übernahme mit der Hauswartung auszumachen.
2) Die technischen Einrichtungen, Audio- und Lichtmischpult dürfen nur durch die Hauswartung instruierten Personen bedient werden. Die dazugehörigen Anhänge müssen von der Hauswartung erklärt, vom Verantwortlichen unterschrieben und die Kopie bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden.

§ 47

- Bühnentor¹⁾ Das Bühnentor darf nur durch die Hauswartung geöffnet/geschlossen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Hauswartung. Der Anhang muss von der Hauswartung erklärt, von Verantwortlichen unterschrieben und die Kopie bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden.

§ 48

- Benützungsgesuch 1) Gesuche sind frühzeitig, mindestens 4 Wochen vor Termin an die Gemeindeverwaltung zu richten.

I. Lagerraum und Zivilschutzraum

§ 49

- Zuweisung des Lagerraumes 1) Der Lagerraum dient den eingemieteten Vereinen/Vereinigungen. Die Zuweisung erfolgt ausschliesslich über den Gemeinderat.
- 2) Jeder Lagerraum muss von einer verantwortlichen Person betreut werden, diese ist dem Gemeinderat zu melden. Der Badge und der dazugehörige Schlüssel wird gegen Quittung und ein Depot (siehe Anhang 2) an die Person abgegeben.

§ 50

- Benützung der Zivilschutzräume 1) Grundsätzlich sind die Zivilschutzräume als Schutzräume ausgestattet. An der Ausstattung darf soweit auch nichts verändert werden. Eigene Schliessvorrichtungen sind nicht erlaubt.

§ 51

- Zuständigkeit und Benützung der Schiessanlage 1) Die Schiessanlage wird von den Feldschützen Bolken betreut. Die zuständige Person ist dem Gemeinderat zu melden.
- 2) Die Anlage darf nur durch die dem Schützenverein bekannten Personen benutzt werden.

§ 52

- Benützung der Kellerräume 1) Die Kellerräume werden durch den Gemeinderat vergeben. Die Schlüssel werden gegen Quittung und ein Depot (siehe Anhang 2) an eine zuständige Person abgegeben.

§ 53

- Archiv 1) Die Gemeindarchive werden ausschliesslich von der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde verwendet.

J. Spielplätze

§ 54

- Unterhalt 1) Die Spielplätze „Schulhaus“ und „Günscheler“ sind Eigentum der Gemeinde Bolken und werden durch den Gemeinderat vertreten.
- 2) Für den Unterhalt des Schulhaus Spielplatzes ist die Hauswartung zuständig, für den Spielplatz Günscheler der Werkhof Bolken.

§ 55

- Schulhaus 1) Der Schulhaus Spielplatz beim Mehrzweckgebäude steht während den ordentlichen Unterrichtszeiten ausschliesslich den Kindergarten-Kindern und den Schülern zur Verfügung.

- 2) Die Benützung des Spielplatzes hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu erfolgen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken. Den Anordnungen der Hauswartung ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- 3) Für die Benützung des Spielplatzes gelten folgende Nutzungszeiten: siehe § 38

§ 56

Günscheler

- 1) Der Spielplatz wird vom Werkhof der Gemeinde Bolken unterhalten. Die Regeln sind auf der aufgestellten Tafel/Schild abgebildet und sind strikte zu befolgen. Die Haftung bei Unfällen liegt bei den Eltern. Die Gerätschaften sind vom Werkhof zu warten und bei grösseren Schäden ist der Spielplatz zu sperren.
- 2) Für die Benützung des Spielplatzes gelten folgende Nutzungszeiten: siehe § 38

K. Erteilung von Bewilligungen, Regelung der Schlüssel (Badge)

§ 57

- Benützungsgesuche
- 1) Gesuche um Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- Sportanlagen sind mindestens vier (4) Wochen vor Benützungstermin an die Gemeindeverwaltung Bolken zu richten. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat und kann mit Auflagen erfolgen.
 - 2) Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder im Internet unter www.bolken.ch heruntergeladen werden. Für jede Veranstaltung ist mit dem Benützungsgesuch eine hauptverantwortliche Person zu melden.

§ 58

- Schlüsselverwaltung
- 1) Die Schlüssel und Badges sämtlicher Liegenschaften und Räume verwaltet die Gemeindeverwaltung.
 - 2) Die Schlüssel/Badges werden nur gegen Quittung und Depot (siehe Anhang 2) abgegeben. Der Unterzeichner der Quittung ist für die sichere Aufbewahrung und die Rückgabe des Badges/ Schlüssels verantwortlich.

L. Haftung

§ 59

- Haftung bei Schäden
- 1) Für allfällige Schäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen haftet ausschliesslich der Verursacher resp. der Bewilligungsnehmer.

§ 60

- Beschädigungen
- 1) Beschädigungen irgendwelcher Art sind von Leiter- und Lehrpersonen sofort der Hauswartung zu melden.
 - 2) Die Fehlbaren sind für den Schaden bei nachgewiesem Verschulden vollumfänglich haftbar. Die Vereine bzw. Bewilligungsnehmer haften für den angerichteten Schaden solidarisch. Für unmündige Kinder haften die Inhaber der elterlichen Gewalt.

§ 61

- Lärm 1) Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm sind zu vermeiden.

§ 62

- Veränderungen an Gebäuden 1) Reparaturen oder Veränderungen an den Gebäuden, den Anlagen sowie an den Einrichtungen und Geräten sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

M. Aufsicht, Pflege, Unterhalt

§ 63

- Aufsicht 1) Das Schulhaus, der Kindergarten, die Turnhalle und die Aussennlagen unterstehen der Aufsicht der Hauswartung. Vandalismus und sonstige Unarten sind sofort dem Gemeinderat zu melden. In akuten Fällen ist die zuständige Behörde, Polizei, Feuerwehr etc. aufzubieten.

§ 64

- Befolgen des Reglements 1) Das Lehrerkollegium wacht darüber, dass das Reglement während des Schul- und Turnunterrichtes befolgt wird. Auch ist es besorgt, dass während der Pausen der Schulhaus- und Spielplatz unter Aufsicht ist. Bei Vereins- und Riegenaktivitäten sowie bei Kursen wird die Aufsicht von den verantwortlichen Leiterpersonen übernommen.

§ 65

- Sauberkeit 1) Die Hauswartung ist für die Sauberkeit und Ordnung aller Räumlichkeiten und der Schulhausanlage nach Stellenbeschrieb und Anhang vom Stellenbeschrieb verantwortlich. Ihrer Anweisung ist strikte Folge zu leisten.

N. Sicherheitsbestimmungen

§ 66

- Fluchtwege 1) Die Mehrzweckhalle weisst 3 beleuchtete Notausgänge ins Freie auf:
 - Notausgang Haupteingang und Ausgang ins Foyer und weiter ins Freie
 - Notausgang bei der Treppe neben der Bühne auf den Rasenplatz
 - Notausgang durch den Geräteraum auf den Rasenplatz
 - Notausgang vom Werkzimmer über die Treppe in den Geräteraum oder zum Haupteingang
2) Die Fluchtwege müssen immer frei zugänglich bleiben. Die Ausgänge dürfen nicht verschlossen sein.
3) Die Ausgangstüren sind mit einem Panikschloss ausgestattet.
4) Das Schulhaus hat 1 Notausgang, dieser ist auch der Haupteingang, welcher mit einem Panikschloss ausgestattet ist.

Feuerlöscher

§ 67

- 1) Es befinden sich Feuerlöscher im MZG und im Schulhaus (Ort, gemäss Anhang 3). Die Feuerlöscher sind frei zugänglich zu halten, dürfen nicht entfernt oder zweckentfremdet werden.

§ 68

Feuerwache/
Dekoration

- 1) Eine Feuerwache oder Abnahme der Halle durch die Feuerwehr ist zwingend:
 - Bei Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 200 Personen;
 - Bei dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen;
- 2) Der durchführende Veranstalter ist für das Aufbieten des Feuerwehrkommandanten verantwortlich und trägt auch die Kosten gemäss Weisung des Feuerwehrkommandos.

§ 69

Deckenscheinwerfer

- 1) Die Deckenscheinwerfer müssen in eingefahrenem Zustand ausgeschaltet sein (Brandgefahr). Beim Verlassen der Mehrzweckhalle hat der Benutzer zu kontrollieren, dass die Scheinwerfer ausgeschaltet sind.

§ 70

Kontrolle

- 1) Bei Anlässen ist der Veranstalter dafür besorgt, dass das Schulareal während des Anlasses kontrolliert bzw. überwacht wird. Verschmutzungen auf dem Schulareal (z.B. zerschlagene Getränkeflaschen) müssen vom Veranstalter sofort beseitigt werden.

§ 71

Sanitätszimmer

- 1) Das Sanitätszimmer, ausgestattet mit einer Liege und einem Notfallschrank, ist im Foyer der MZH. Der Notfallschrank wird durch die Hauswartung betreut und ist mit den notwendigen Notfallmaterial ausgerüstet. Das Sanitätszimmer inkl. Notfallschrank muss jederzeit offen und zugänglich sein. Nach einem Notfall muss dies der Hauswartung gemeldet werden.

§ 72

Verantwortlichkeit

- 1) Die Verantwortlichen von den Veranstaltungen haben sich persönlich von der Einhaltung dieser Sicherheitsvorschriften zu überzeugen.

O. Gebühren und Entschädigungen

§ 73

Gebührentarif

- 1) Der Gebührentarif wird im Anhang 2 festgelegt und mit dem Budget jeweils beschlossen.
- 2) Der Gemeinderat ist befugt, für Veranstaltungen, die wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, die Gebühr ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 74

Entschädigung
Hauswartung

- 1) Die Hauswartung wird für ihre Arbeit gemäss Arbeitsvertrag entschädigt.

§ 75

Abfallentsorgung

- 1) Die Abfallbeseitigung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Der Abfall darf in den dafür vorgesehenen Container entsorgt werden. Mehrkosten werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

P. Strafbestimmungen

§ 76

Strafbestimmungen

- 1) Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind die Hauswartperson oder verantwortliche Aufsichtspersonen befugt, Fehlbare zurechzuweisen und im Wiederholungsfalle den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.
- 2) Bei wiederholter Missachtung der Benützungsvorschriften kann die zuständige Behörde die Benützungsbewilligung widerrufen.
- 3) Grobfahrlässige Übertretungen werden vom Gemeinderat geahndet, sofern keine Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

Q. Schlussbestimmungen

§ 77

Inkraftsetzung

- 1) Das vorliegende Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 31. Mai 2021.

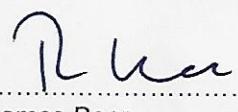
Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 16. Juni 2021.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindevorwaltung



Jeanhette Baumgartner



Thomas Beer

Anhang 1: Weisungen für die Benützung der Turnhalle und Aussenanlagen (Verhaltensregeln)

Anhang 2: Gebührentarif

Anhang 3: Feuerlöscher

ANHANG 1

zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

Weisungen für die Benützung der Turnhalle und Aussenanlage (Verhaltensregeln)

Um die Räumlichkeiten nachhaltig zu schützen, erlässt der Gemeinderat folgende Weisungen:

1. Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen gilt für sämtliche Benutzer der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Bolken.
2. Benützungsgesuche sind spätestens 4 Wochen vor Anlassbeginn vollständig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
3. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen und auf dem Schulareal untersagt.
4. Energiesparen ist erlaubt. Licht nur so viel als nötig. In der Turnhalle ist das Spielen mit dem Lichterschalter untersagt. Bei zu häufigem Ein- und Ausschalten verkürzt sich die Lebensdauer der Leuchtröhren.
5. Das Betreten sämtlicher Räume der Turnhalle ist nur mit sauberen Schuhen gestattet.
6. Die Turnhalle darf nur mit Hallenschuhen, Geräteschuhen oder Turnsocken betreten werden. Die Hallenschuhe dürfen keine starken Profile oder Stollen aufweisen. Turnschuhe, die im Freien benutzt werden, sind in der Halle untersagt.
7. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen sind unzulässig.
8. Stollen-, Nocken-, Nagel- und Rollschuhe sowie Inlineskates, Skooter etc., sind vor dem Betreten des Mehrzweckgebäudes) auszuziehen und draussen zu lassen.
9. Hallengeräte und Bälle dürfen nicht aus der Halle entfernt oder im Freien benutzt werden.
10. Geräte für den Aussenbereich sowie schwere Hanteln, Kugeln und Steine (Steinstossen/Steinheben) dürfen in der Halle nicht verwendet werden.
11. Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte wegzuräumen (Barren, Kasten, Pferde etc.). Geräte ohne Rollen müssen getragen werden.
12. Es ist untersagt, Bauteile, Einrichtungen und Geräte abzuändern oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu benützen.
13. Schülern und Jugendlichen ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten nur in Anwesenheit einer Lehr- oder Leiterperson gestattet.
14. Schüler und Jugendgruppen dürfen nur unter Anweisung der Lehr-/Leiterpersonen Geräte benutzen, in Bereitschaft stellen und wieder wegräumen.
15. Die Audioanlage darf nur von Lehr-/Leiterpersonen bedient werden.
16. Das Mehrzweckgebäude muss vor dem Verlassen kontrolliert werden. In sämtlichen Räumen muss das Licht gelöscht und die Fenster geschlossen sein. Ebenso sind die Notausgänge der Turnhalle abzuschliessen.
17. Sportliche Aktivitäten sind ausschliesslich in der Turnhalle gestattet. Foyer und Treppenhaus dürfen nicht zu Übungszwecken verwendet werden.
18. Die Fluchtwege müssen immer frei sein!

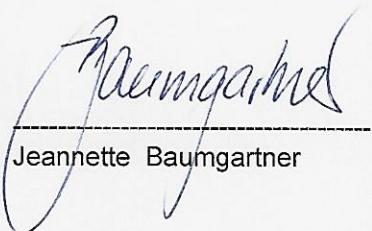
19. Die Hauswartung ist für die Sauberkeit und Ordnung aller Räumlichkeiten und Anlagen verantwortlich. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
20. Beschädigungen/Verunreinigungen irgendwelcher Art sind vom Verursacher oder der zuständigen Lehr-/Leiterperson sofort der Hauswartung zu melden.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 31. Mai 2021

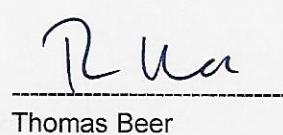
Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 16. Juni 2021

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeverwalter



Jeannette Baumgartner



Thomas Beer

A N H A N G 2

zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

I. Gebührentarif

- a) *Training für Vereine:*
(Halle, Garderobe, WC, Duschen- und Aussenanlage)

Für Ortsvereine ist die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen gratis.

Für auswärtige Vereine und Schulen sowie Private (Club auf privater Basis):

- Einzellektion	CHF	40.00	pro Stunde
- Dauerbenutzer	CHF	850.00	pro Jahr

Bei längerer Benützung wird die Gebühr dementsprechend angepasst.

b) Veranstaltungen

(Halle, Bühne, Küche, Foyer, Garderobe, WC, Duschen- und Aussenanlagen)

Für die Schule und Ortsvereine ist die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen kostenlos.

	einheimische Benützer	auswärtige Benützer	Kosten für Reinigung
- Veranstaltungen ohne Eintritt, Wirtschaftsbetrieb und Kollekte, Ausstellungen ohne kommer- ziellem Ziel	kostenlos	CHF 200.00	nach Aufwand
- Veranstaltungen mit Eintritt, Wirtschaftsbetrieb und Kollekte, Ausstellungen mit kommerziellem Ziel	CHF 150.00	CHF 500.00	nach Aufwand
- einmalige Sportveranstaltungen: - mit Kindern und Jugendlichen	kostenlos	CHF 100.00	nach Aufwand
- in den übrigen Fällen	CHF 100.00	CHF 300.00	nach Aufwand
- Familienanlässe	CHF 150.00	CHF 300.00	nach Aufwand

c) spezielle Anlässe und Veranstaltungen

In allen übrigen Fällen bemisst der Gemeinderat die Benützungsgebühr nach Bedeutung und Umfang des Anlasses bzw. der Veranstaltung nach obigen Grundsätzen.

d) Entschädigung bei Verzicht

Innerhalb 24 Stunden vor dem Anlass
1 bis 7 Tage vor dem Anlass
vorher

- volle Gebühren geschuldet
- 50% der Gebühren geschuldet
- gebührenfrei

e) Vermietung von Kücheninventar und Mobiliar (Tische und Stühlen)

Die Vermietung von Kücheninventar und Mobiliar an Einheimische ist kostenlos.

f) Depot von Schlüssel/Badge

CHF 50.00

II. Allgemeine Bestimmungen

a) *Hauswartskosten*

Die Hauswartskosten werden bei übermässigem Aufwand und Rapport des Hauswartes nach den Ansätzen der Gehaltsordnung der Gemeinde verrechnet.

b) *Inventar*

Das Kücheninventar (Tassen, Teller, Besteck, Gläser etc.) und das Turnhallenmobiliar (Stühle, Tische, Bänke etc.) sind grundsätzlich gratis benutzbar.

Beschädigtes und fehlendes Material (gemäss separater Liste) muss bezahlt werden.

c) *Abfallentsorgung*

Hauskehricht muss im Container beim Schulhaus entsorgt werden.
Sonderabfälle sind den offiziellen Sammelstellen zuzuführen.

III. Spezielles

Für alle in diesem Anhang nicht aufgeführten Benützungen legt der Gemeinderat die Gebühr von Fall zu Fall fest.

IV. Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft. Hiermit werden alle bisherigen Gebühren aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 31. Mai 2021

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 16. Juni 2021

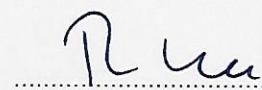
Die Gemeindepräsidentin

.....
Jeannette Baumgartner



Der Gemeindeverwalter

.....
Thomas Beer



ANHANG 3

zum Reglement über die Benützung der öffentlichen Bauten, Schul- und Sportanlagen

Feuerlöscher

Im Mehrzweckgebäude befinden sich die Feuerlöscher an folgenden Standorten:

- UG – Werkzimmer 1 (rechts neben Türe)
- Foyer (links neben Turnhalleneingang im roten Löschschränk) / zusätzlich 1 Löschdecke
- OG – Kindergarten (rechts neben KG-Türe)
- Bühne (bei Treppe links / Waschtisch rechts)

Im Schulhaus befindet sich der Feuerlöscher an folgendem Standort:

- EG (links neben WC-Eingang)

Genehmigt durch den Gemeinderat am 31. Mai 2021

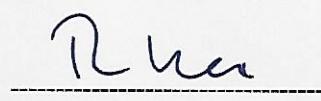
Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 16. Juni 2021

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeverwalter



Jeannette Baumgartner



Thomas Beer